



Pfadi Morgarten

STATUTEN

der

Pfadi Morgarten



Pfadi Morgarten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pfadi Morgarten (nachfolgend Abteilung genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterägeri.

Art. 2 Zweck

¹ Die Abteilung ist Mitglied der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der «Pfadi Kanton Zug» und will auf lokaler Ebene die Zielsetzungen der PBS verwirklichen. Sie ist politisch unabhängig. Der Abteilung können Angehörige aller Konfessionen beitreten.

² Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der PBS und der «Pfadi Kanton Zug».

³ Der Zweck der Abteilung entspricht den allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS. Grundlegend für die Tätigkeit ist die Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methoden. Leitsätze sind das Pfadigesetz, das Pfadiversprechen und das Pfadiprofil der PBS.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Abteilung umfasst Aktivmitglieder, Passiv- und Ehrenmitglieder.

² *Aktivmitglieder* sind:

Die Abteilungsleitung, Mitglieder des Leitungsteams und die Mitglieder der einzelnen Stufen, die im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt sind, die Mitglieder des Vorstandes (nachfolgend Elternrat genannt) gemäss Art. 9 dieser Statuten.

³ *Passivmitglieder* sind:

Altpfadfinder, soweit sie in die Altpfadfinder-Einheit (APV) der Abteilung aufgenommen wurden und in deren Bestandesverzeichnis aufgeführt sind sowie natürliche und juristische Personen, welche die Abteilung finanziell unterstützen.

⁴ *Ehrenmitglieder*:

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben.

⁵ Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder des Kantonalverbandes «Pfadi Kanton Zug» sowie der PBS. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- a) bei Aktivmitgliedern durch die Abteilungsleitung oder durch eine durch diese bezeichnete Person sowie durch Wahl in den Elternrat;
- b) bei Passivmitgliedern durch den APV oder durch Leistung eines regelmässigen Gönnerbeitrages.

² Die Mitgliedschaft endet dementsprechend mit der Mitteilung des Austrittes bzw. Ausschlusses, der Aufgabe der Funktion oder dem Einstellen der finanziellen Unterstützung. Bei den unter 16-jährigen Aktivmitgliedern hat das Gesuch sowohl für den Ein- wie den Austritt durch die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter schriftlich an die Abteilungsleitung zu erfolgen. Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zu den geltenden Statuten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der gesamte Mitgliederbeitrag geschuldet.

³ Mitglieder, welche die Interessen der Abteilung in schwerwiegender Weise verletzen, können auf Antrag der Abteilungsleitung durch den Elternrat ausgeschlossen werden. Wer von vom Elternrat ausgeschlossen wird, kann innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand der «Pfadi Kanton Zug» schriftlich Beschwerde einlegen. Der Vorstand der «Pfadi Kanton Zug» entscheidet endgültig über den Ausschluss. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.



III. Organe

Art. 5 **Abteilung**

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Abteilungsleitung;
- c) Leitungsteam;
- d) Elternrat;
- e) Rechnungsrevisoren

Art. 6 **Generalversammlung**

¹ Die Generalversammlung (GV) gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB und ist das oberste Organ der Abteilung.

² Der Elternrat lädt jährlich einmal alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste und mindestens 20 Tage im Voraus zu einer ordentlichen Generalversammlung ein.

³ Der GV obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Elternrats und der Abteilungsleitung sowie allfälliger weiterer Berichte;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Wahl des Elternrats, dessen Präsidenten und der Revisoren

⁴ Anträge an die GV sind bis spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich dem Elternrat zu unterbreiten.

⁵ Stimmberechtigt sind:

- a) Abteilungsleitung;
- b) Leitungsteam;
- c) Eltern der Biber, Wölfe und Pfader, falls diese noch nicht 16-jährig sind, es gilt eine Stimme pro Mitglied;
- d) Pios;
- e) je 1 Vertreter der Pfarreien von Oberägeri, Unterägeri und Sattel;
- f) Delegation des APV von maximal 4 Personen;
- g) Elternrat und
- h) Ehrenmitglieder

⁶ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Elternrats oder dessen Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

⁷ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag und nur, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt, statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid

⁸ Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand (Elternrat) oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder innerhalb 6 Wochen einberufen werden.



Art. 7 Abteilungsleitung

¹ Die Abteilungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Die Abteilungsleitung kann Ihre Aufgaben an andere Leiter delegieren.

² Sie setzt sich nach Möglichkeit aus einem Abteilungsleiter und einer Abteilungsleiterin zusammen. Beide werden durch das Leitungsteam gewählt. Dem Leitungsteam steht auch das Abberufungsrecht der Abteilungsleitung zu. Wahl und Abberufung bedürfen der Genehmigung durch den Elternrat.

Art. 8 Leitungsteam

¹ Das Leitungsteam unterstützt die Abteilungsleitung in der Ausführung ihrer Aufgaben.

² Mitglieder sind alle aktiven Leiterinnen und Leiter aller Stufen. Den Vorsitz hat die Abteilungsleitung. Bei Abstimmungen gilt der gleiche Modus wie unter Art. 6 (Generalversammlung).

Art. 9 Elternrat

¹ Der Elternrat steht der Abteilung fördernd und beratend zur Seite und interveniert bei Verletzungen der Grundsätze nach Art. 2. Er ist einerseits das Bindeglied zwischen den Eltern der Pfadfinder und der Abteilung und andererseits bezweckt er die Unterstützung der Abteilung in organisatorischen und finanziellen Belangen (z.B. Materialverwaltung, Rechnungswesen). Er kann auch, im Einverständnis mit der Abteilungsleitung, die Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit übernehmen.

² Die Generalversammlung wählt den Elternrat mit 1-jähriger Amtsdauer. Er steht der Abteilung fördernd und beratend zur Seite. Die Amtsdauer ist nicht begrenzt, Wiederwahl ist möglich.

³ Der Elternrat setzt sich aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern (nach Möglichkeit Eltern von Aktivmitgliedern) zusammen. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selbst.

⁴ Die Abteilungsleitung sowie der Kassier sind von Amtes wegen Mitglied des Elternrats.

⁵ Andere Aktivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 sind nicht in den Elternrat wählbar.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

¹ Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

² Die zwei Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer ist nicht begrenzt, Wiederwahl ist möglich.

³ Mitglieder des Elternrats sind von der Wahl ausgeschlossen.

IV. Rechnungswesen

Art. 11 Beiträge

¹ Die Kosten der Abteilung werden durch Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie durch Selbsthilfe-Aktionen und Spenden sowie Zuwendungen aller Art bestritten. Für Aktiv- und Passivmitglieder können verschiedene Beiträge festgesetzt werden. Die Abteilungsleitung oder der Vereinskassier können einzelne Mitglieder bei Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

² Mitglieder des Leitungsteams, Elternrats- und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des APV sind beitragsfrei.

Art. 12 Rechnungsführung und Vereinsjahr

Das gesamte Rechnungswesen wird durch ein Mitglied des Elternrats geführt. Es wird eine doppelte Buchhaltung geführt. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.



Pfadi Morgarten

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder ihrer Eltern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Versicherungen

Bei allen Aktivitäten, Anlässen und Lagern der Pfadi Morgarten ist die Versicherung Sache der Teilnehmenden bzw. deren gesetzlichen Vertreter.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Änderung der Statuten

Die Statuten der Abteilung sowie deren Abänderung werden mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung beschlossen. Sie dürfen nicht im Widerspruch stehen mit denjenigen der PBS und der «Pfadi Kanton Zug».

Art. 16 Auflösung der Abteilung

¹ Die Abteilung kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Erforderlich ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Bei Auflösung der Abteilung fällt deren Vermögen und Material dem Verein «Pro Pfadiheim Aegeri» zur Verwaltung zu.

³ Entsteht eine neue Pfadfinder-Abteilung im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten, kann sie das Vermögen und Material übernehmen. Wird innerhalb von 10 Jahren der Verein nicht neu gebildet, fällt das Vermögen und das Material ins Eigentum des Vereins «Pro Pfadiheim Aegeri».

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Abteilung und dem Kantonalverband «Pfadi Kanton Zug» genehmigt worden sind. Diese Statuten ersetzen jene vom 13. Juni 2015.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Abteilung am 28. September 2019.

Der Elternrat:

Arno Cantieni
Präsident

Die Abteilungsleitung:

Oskar Arnold
Abteilungsleiter

Patrik Suter
Abteilungsleiter

Pfadi Kanton Zug:

Datum

Manuel Frigo
Präsident